

**Version 1.0.**

**04.03.2022**

**Musterformulierung gem. § 82 Abs. 1 Z 7 und § 82 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010  
Informationsblätter der Lieferanten und Netzbetreiber – Rechnungsbeilage**

**1. Einleitung**

Gem. § 82 Abs. 1 Z 7 bzw § 82 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010 haben Netzbetreiber bzw. Lieferanten den Endverbrauchern einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines einmal jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes Informationen über das Recht auf Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind die von der Regulierungsbehörde im Folgenden zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden:

**2. Musterformulierungen**

Der entsprechenden Passage im Internetauftritt und im jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblatt ist folgende Überschrift deutlich erkennbar voranzustellen:

(Fettdruck) „**Recht auf Grundversorgung**“

Anschließend ist der Kunde mit folgendem Wortlaut über das Recht der Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 zu informieren:

„Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).“

(Fettdruck) „**Wann kann die Grundversorgung relevant sein?**“

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

[Für Lieferanten:] Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [Link, an dem der GV-Tarif veröffentlicht wird] und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

[Für Netzbetreiber:] Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).“

MUSTER